

# SATZUNG

des

**Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Bielefeld-Hillegossen e.V.**

## *Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2017*

### **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Hillegossen, nachfolgend kurz Verein genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in den *Bielefelder Stadtteilen Hillegossen, Ubbedissen und Lämershagen.*

*Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Haus & Grund Bielefeld-Hillegossen e.V. – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein für Hillegossen, Ubbedissen und Lämershagen“.*

2. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bielefeld-Hillegossen.

3. *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des *privaten* Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat *namentlich* die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.

3. Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des *Landesverbandes Haus & Grund Ostwestfalen-Lippe (Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V.)*, Sitz Bielefeld, der Mitglied des *Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e.V.* ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. *Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes dingliches Recht an einem bebauten oder un-bebauten Grundstück, z.B. Erbbaurecht oder Nießbrauchsrecht, zusteht oder die über Eigentum an Räumen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes verfügen oder eines der vorgenannten Rechte zu erwerben anstreben (Bau- und Kaufinteressenten).*

*Dasselbe gilt für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten kann jeder Beteiligte die Mitgliedschaft einzeln erwerben.*

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines *schriftlichen Aufnahmeantrags*, über den der *Vereinsvorstand entscheidet. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.*

3. Vereinsmitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des *Vorstandes* von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt *aufgrund Kündigung in Schriftform*. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate *vor Schluss des Kalenderjahres* schriftlich anzuzeigen.

b) durch Tod *des Mitglieds*.

c) durch *Streichung von der Mitgliederliste*. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des *Vorstandes*

- bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
- bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
- bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied durch *eingeschriebenen* Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der *Einlieferung der Entscheidung bei der Post*. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und den Vereinsvorstand hören.

e) durch den Verlust aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken mit Ende des Monats, in den der Verlust fällt, jedoch nicht vor Anzeige des Verlustes durch das Mitglied.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Haftungsbeschränkung**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 8 der Satzung).

*Ferner sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Für die Vertretung und das Führen von Korrespondenz hat das Mitglied dem Verein oder dessen Einrichtungen die aus dieser Tätigkeit entstandenen Kosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Schlüssel zu erstatten.*

2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

3. Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner *gesetzlichen* Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, *es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt*.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe *auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird*. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für das vom Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen-Lippe

*e.V. herausgegebene MitgliederMagazin, das von allen Mitgliedern bezogen wird, und der Beitrag für die Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen der Eigentümerverbandes Haus & Grund enthalten. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe zu zahlen.*

**2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.**

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vereinsvorstand,*
- 2. die Mitgliederversammlung.*

## **§ 7 Vereinsvorstand**

- 1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen zu, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.*
- 2. Der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.*
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig.*
- 4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus seinen Reihen eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.*
- 5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistungen für die Mitglieder.*
- 6. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.*
- 7. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind bevollmächtigt, jeweils einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB, Erklärungen und Anträge materiell- oder formalrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung der Vereinssatzung abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.*

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und *Rechnungsprüfungsberichts*,
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die *ordentliche Mitgliederversammlung* hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattzufinden. Darüber hinaus sind *außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen*, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert;
- b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt;
- c) der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe fordert;

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu *erstellen*, die vom Vorsitzenden und vom *Schriftführer* zu unterschreiben ist.

4. Die *Mitgliederversammlung* wird vom Vorstand in Textform oder durch Bekanntmachung in dem vom Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. herausgegebenen Mitgliedermagazin einberufen. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§§ 10 und 11 dieser Satzung) kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet *eine* Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied *durch den Ehegatten, einen volljährigen Familienangehörigen, durch ein anderes Vereinsmitglied oder den Verwalter seines Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen*. Für Mitglieder, die mit der Beitragszahlung für ein Jahr in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

*Von der Mitgliederversammlung werden für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins und unterbreiten der Mitglieder-versammlung einen Prüfungsbericht.*

## **§ 10 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, *dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist*. Vor der Satzungsänderung ist der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. zu hören, dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist der *Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V.* gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

## **§ 12 Gerichtsstand**

*Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Bielefeld.*

## **§ 13 Datenschutzregelung**

*1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. (§ 2 Abs. 3) ergeben, nimmt der Verein mit dem Vereinsbeitritt folgende persönlichen Daten des Mitglieds auf:*

- *vollständigen Namen,*
- *ggf. Titel, akademischen Grad,*
- *Anschrift,*
- *Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,*
- *Geburtsdatum,*
- *Bankverbindung,*
- *Art und Umfang des Immobilieneigentums.*

*2. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.*

3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten Dritten nicht zugänglich gemacht.

4. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

.....

**Bielefeld-Hillegossen, den 08.05.2017**

**Unterschriften Vereinsmitglieder:**

1. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

2. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

3. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

4. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

5. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

6. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

7. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

8. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

9. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

10. \_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift